

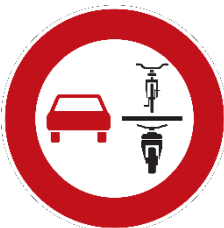
Neues zum Radverkehrsrecht

Im Jahr 2020 trat eine geänderte Straßenverkehrsordnung in Kraft, in der auch einige Neuregelungen zum Radverkehr enthalten waren. Nun folgte am 8. November 2021 die Veröffentlichung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO). Die VwV-StVO ist für Straßenverkehrsbehörden verbindlich und enthält Ausführungsbestimmungen für das Aufstellen von Verkehrszeichen und andere verkehrsrechtliche Anordnungen.



Neu hinzugefügt wurden in Artikel 1 die beiden Sätze: „**Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“** (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“ Damit ist die Vermeidung von Un-

fällen - insbesondere auch der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer*innen - zu einem der zentralen Leitlinien für die Anordnung von Verkehrsvorschriften klar und an prominenter Stelle verankert worden. Aus der KANN-Bestimmung, dass in Einbahnstraßen, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen, wurde eine SOLL-Bestimmung. Dies gilt, sofern eine Mindestbreite von 3,50 m vorhanden ist. Wenn Sie an Ihrem Wohnort Einbahnstraßen kennen, in denen diese Möglichkeit der Erhöhung der Durchlässigkeit für den Radverkehr noch nicht umgesetzt worden ist, wenden Sie sich an ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung mit der Bitte um Änderung.



Auch der Einsatzbereich für das mit der StVO-Novelle 2020 neu eingeführte Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge) wurde präzisiert. Mit diesem Zeichen kann ein Überholverbot für Fahrräder (und Motorräder) angeordnet werden, um die Sicherheit für Radfahrer*innen zu erhöhen.

Dieses Zeichen SOLL dort angeordnet werden, „*wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.*“ Insbesondere bei kurvigen Gefällstrecken kann die Anwendung dieses Zeichens bei den Kommunen also angemahnt werden, um Radfahren sicherer zu machen.

Auch wenn es nur kleine Schritte sind, gibt es doch Anzeichen, dass das beharrliche Eintreten auch des ADFC für sicheres Radfahren sich in den gesetzlichen Regelwerken langsam niederschlägt.

TOUREN PROGRAMM 2022



JAIRE

**ADFC
KREISVERBAND
FREISING**